



EPA – EPG

Ausgewählte verfahrensrechtliche Fragestellungen - EPG

IP-Day 2025, Wirtschaftsuniversität Wien

Walter Schober
Richter des EPG

Inhaltsübersicht

- Aufbau und Organisation des EPG
 - Verfahrensablauf - Zeitregime
 - Änderung des Vorbringens/Klageänderung vs Konkretisierung/Modifizierung
 - ✓ Regelungen der VerfO – Überblick
 - ✓ Rechtsprechung
 - Auslegung: Berücksichtigung der „Erteilungsakte“
-

Aufbau-Organisation: Geographische Abdeckung



18 EU-Mitgliedstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, **Rumänien**, Slowenien, Schweden

6 EU-Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert:

Griechenland, Ungarn, Irland, Slowakei, Tschechei, Zypern

3 Nicht-Teilnehmer:

Kroatien, Polen, Spanien

Gerichtsorganisation des EPG



Anfallsentwicklung – 1. Instanz (Stand 1.7.2025)

Infringement actions where a counterclaim for revocation has been lodged

■ cases with a counterclaim ■ cases without a counterclaim

188

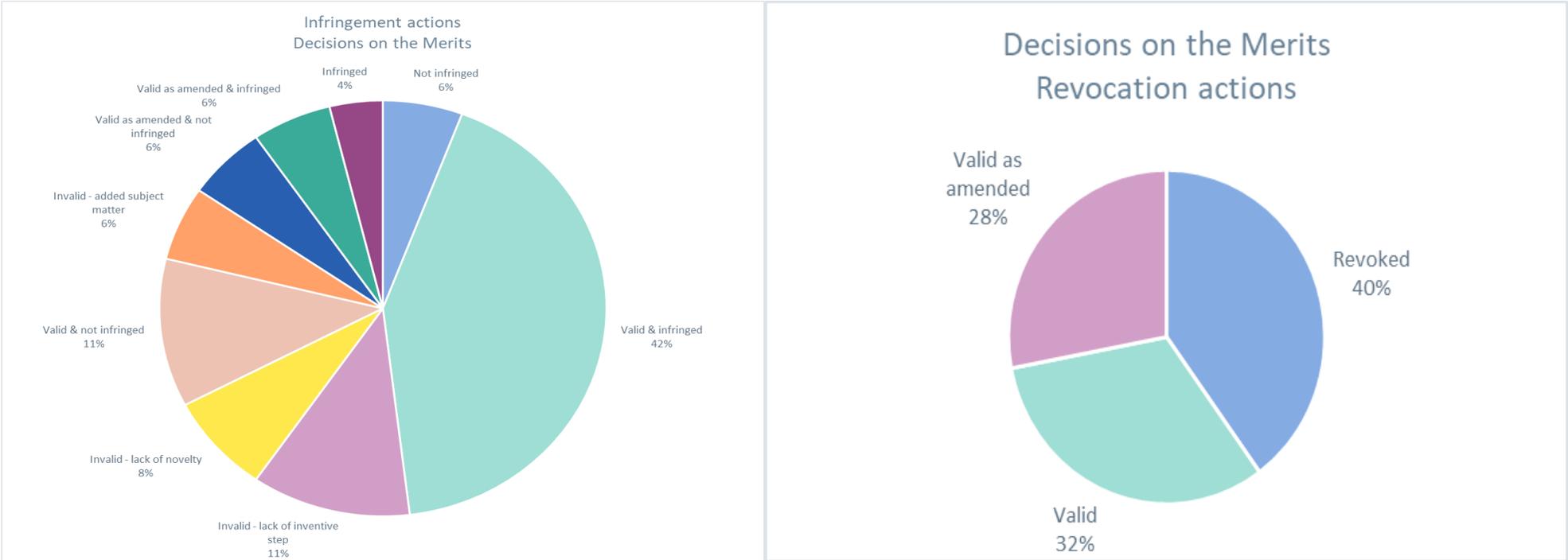
163

946 Fälle:

- 351 Verletzungsklagen
 - 321 Widerklagen (bezogen 188 Verletzungsklagen)
 - 94 Anträge auf einstweilige Maßnahmen, Beweissicherung etc. (davon 72 EV)
 - 103 Kostenentscheidungsanträge
-

Entscheidungsstatistik – 1. Instanz

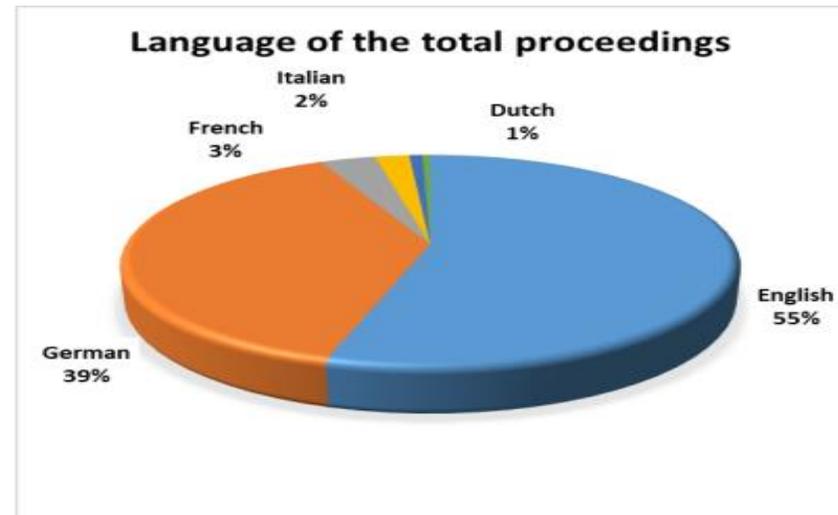
(<https://www.twobirds.com/en/insights/2025/latest-upc-stats---26-months-later>)



Anfallsentwicklung – 2. Instanz

- 72 Berufungen in Bezug auf R 220.1 lit a oder b VerfO (=Endentscheidungen)
- 44 Berufungen in Bezug auf 220.1 lit c VerfO (=Zuständigkeiten, Sprache etc.)
- 87 Berufungen in Bezug auf R 220.2 VerfO (=Verfahren zum Einheitpatent)
- 6 Berufungen in Bezug auf R 221 VerfO (=Kostenentscheidung)
- 18 Anträge auf Ermessensüberprüfungen
- 29 Anträge auf aufschiebende Wirkung
- 27 Anträge auf Beschleunigung der Berufungsentscheidung
- 4 Anträge auf Wiederaufnahme

Sprachverteilung



Gang des Verfahrens

Schriftliches Verfahren (Regel 12 – 98)



Zwischen- verfahren (Regel 101 – 110)



Mündliches Verfahren (Regel 111 – 119)

- Inhaltserfordernisse (Regel 13)
- Verfahrenssprache (Regel 14)
- Regelungen über Schriftsatzwechsel (Regel 29)
- Antrag auf technisch quali. Richter (Regel 33)

- Vorbereitung für Verhandlung
- Möglichkeit einer Zwischenanhörung (Zeitplan, Feststellung der maßgeblichen strittigen Tatsachen)
- Entscheidung Wert der Klage

- Videokonferenz möglich
 - Tonaufzeichnung
 - Vertagung nur im Ausnahmefall
-

Zeitregime des Verfahrens (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)





Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Jurisdiction unifiée du brevet

Änderung der Klage/des Vorbringens vs Konkretisierung/Modifizierung

Verfahrensregelungen - Überblick

Definition des Streitgegenstands:

- Art 76 EPGÜ
 - Art 43 EPGÜ
 - R 13 VerfO
 - R 19 oder 24 VerfO
 - R 25 und R 29A VerfO (Nichtigkeitswiderklage und Inhalt der Erwiderung)
 - R 30 Antrag auf Änderung des Patents
 - R 263 Zulassung von Klageänderungen oder -erweiterungen
-

Verfahrensregelungen - Streitgegenstand

Art 76 EPGÜ – Antragsbindung

- Nach Dispositionsgrundsatz ist Gegenstand einer Klage durch die Anträge der Parteien vorgegeben (kein „Mehr“ oder „aliud“)
- Parteinovortrag muss geeignet sein, den Streitgegenstand zu bestimmen (Klagebegehren und Lebenssachverhalt [=Klagegrund])

Art 43 EPGÜ - Fallbearbeitung

- Gericht leitet aktiv nach Maßgabe der VerfO (R 332 und 334 VerfO), ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die diesen stützenden Beweismittel zu bestimmen
-

Verfahrensregelungen - Streitgegenstand

R 13 VerfO – Inhalt der Klageschrift

- Formale Informationen (lit a bis j): Namen/Adressen der Parteien, der Parteienvertreter etc.
- Inhaltliche Informationen: Anträge und inhaltliche Begründung (lit k bis q)
- Grundsatz: „Alles auf den Tisch“

R 19 und 24 VerfO – Einspruch/Klageerwiderung

- Spiegelung der R 13 VerfO
-

Verfahrensregelungen - Streitgegenstand

R 25 VerfO – Widerklage auf Nichtigerklärung

- Umfang der Nichtigerklärung
- Inhaltliche Informationen: Nichtigkeitsgründe (Art 138 Abs 1 und 139 Abs 2 EPÜ),
Tatsachen und Beweismittel

R 29A VerfO – Inhalt der Erwiderung auf Widerklage (teilweise Spiegelung zu R 25 VerfO)

- lit a: Angaben zu Tatsachen, die in Zweifel gezogen werden (z.B. Vorbenutzung)
 - lit b: Angaben zu Beweisen
 - lit c: Erwiderung der Argumente
-

Verfahrensregelungen - Streitgegenstandsänderung

R 30 VerfO – Antrag auf Änderung des Patents

- Reaktion auf Nichtigkeitswiderklage → Möglichkeit der Selbstbeschränkung
- Änderungsanträge – auch mehrfach bedingt möglich (meist durch Streichung von Merkmalen)
- Schranke: keine Erweiterung des ursprünglich offenbarten Schutzbereichs

R 263 VerfO – Zulassung von Klageänderungen oder –erweiterungen (grds immer möglich)

- Begründung, warum nicht früher
 - darf Gegenpartei in ihrer Verfahrensführung nicht unangemessen behindern
-

Verfahrensregelungen – Befugnisse des Gerichts

R 9.2 VerfO – Befugnisse des Gerichts

- kann nicht fristgerecht gesetzte Verfahrensschritte, Fakten, Beweismittel oder Argumente unberücksichtigt lassen (Präklusion)

R 332 und 334 VerfO – Grundsätze der aktiven Verfahrensleitung

- Prozessförderungspflicht (Zeitpläne, Struktur, Beschleunigung; Anhaltung der Parteien zur Kooperation)
 - Verfahrenskonzentration (Priorisierung streitiger Tatsachen)
 - Gerichtliche Hinweispflicht – faires Verfahren
 - Fristverlängerungen oder –verkürzungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Streitthemen
 - Streitpunkte von der Erörterung auszuschließen
-

Entscheidungen

CoA_456/2024

- Nicht jedes neue Argument stellt eine Klageänderung dar; eine solche liegt nur vor, wenn sich die Art oder der Umfang der Streitigkeit ändert (z.B. anderes Patent oder anderes Produkt), dafür wäre ein Antrag erforderlich
- Ob ein neues Argument zulässig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab + warum das Argument nicht schon in der Klage angeführt wurde + Reaktionsmöglichkeiten der Beklagten
- Ermessensentscheidung des Gerichts
- Parteiengehör ist zu wahren
- Berücksichtigung bei der Kostenentscheidung

CFI_483/2024 (LK München)

- Aufnahme eines anderen MS in den Klageanspruch (=Klageänderung)
 - Verzögerung bei der Antragstellung wurde nicht überzeugend begründet; daher abgelehnt
-

Entscheidungen

CFI_355/2023 (LK Düsseldorf)

- Hilfsanträge beschränkt auf den deutschen Teil des EP-Patents werden geändert auf alle MS des EPG
- Kein Fall der Klageänderungen, sondern ein Fall der Änderung des Patents nach R 30.2 VerfO
- Genehmigung des Gerichts erforderlich
- Objektive Gründe für die ursprüngliche Beschränkung erforderlich
- Keine Gründe ersichtlich, daher zulässiger Antrag nach R 30.2 VerfO

CFI_255/2023 (ZK Paris)

- R 263 VerfO gilt nur für Klageänderungen, nicht aber für geänderte Anspruchsfassungen (41 Hilfsanträge)
 - R 30.2 VerfO ist einschlägig
 - Parallelverfahren in der LK München ist kein hinreichender Grund
 - R 30.3. VerfO (Benachrichtigungspflicht des Klägers) ist keine Grundlage für die Zulassung des Änderungsantrags
-

Schlussfolgerungen

- Streitgegenstand setzt den Rahmen und schränkt grundsätzlich weiteres (neues) Vorbringen ein
 - Fristenregime engt Möglichkeit ein, Prozessvorbringen zu erneuern/ersetzen/modifizieren
 - Konkretisierungen immer möglich; Modifizierungen müssen „gerechtfertigt“ werden
 - Klageänderungen oder –erweiterungen sind im Rahmen der R 263 VerfO zu jedem Zeitpunkt (auch allenfalls im Berufungsverfahren) grds möglich
-



Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Jurisdiction unifiée du brevet

Anspruchsauslegung

Entscheidungen

CoA_335/2023 (bestätigt CoA_182/2024 ua) – Klarstellung ?

- Auslegung ist eine Rechtsfrage (CoA_768/2024)
 - Patentanspruch ist nicht nur Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs des EP. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an, vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt.
 - Erteilungsakte ist grds nicht zu berücksichtigen: noch nicht beantwortet, inwieweit das auch auf den in der Erteilungsakte nachgewiesenen Stand der Technik oder für das Verständnis der Fachperson zutreffen könnte
-

Entscheidungen

CoA_405/2024

- Aufgabe des Gerichts ist festzustellen, wie eine Fachperson die in dem Patentanspruch verwendeten Begriffe im Zusammenhang mit dem Patentanspruch als Ganzes und unter Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen versteht. Dabei hat es die von den Parteien vorgebrachten Argumente und Tatsachen, einschließlich etwaiger Sachverständigengutachten, frei und unabhängig zu prüfen und abzuwägen, ohne daran gebunden zu sein.
 - Daher gibt keinen Grund, warum die Entscheidung der Technischen Beschwerdekammern im Einspruchsverfahren nicht als Hinweis auf die Auffassung der Fachperson zum Zeitpunkt der Anmeldung angesehen werden kann.
-



Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Jurisdiction unifiée du brevet

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !
